

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

urkundlichen Auftreten von „cives de foro“ im Jahre 1201¹ erhalten wir endlich urkundlichen Nachweis dafür, daß Hohenau als Hauptort der Grafschaft und Gewerbe- und Handelsplatz eine sozial von ländlichen Dörfern sich abhebende städtische Siedlung darstellte. 1238 wird in einer Schenkung des Grafen Konrad an das neugegründete Kloster Altenhohenau wiederholt von der „civitas“ gesprochen². Daß sich ein von Land- und Lehenrecht freieres Stadtrecht gebildet hatte, zeigt eine Urkunde von 1245—47³, in der der gleiche Graf gemäß einem Vermächtnis des Geschützmeisters Sifrid dem Kloster Raitenhaslach ein Haus und eine Hoffstatt in seiner Stadt (nostrum oppidum) zu Burgrecht schenkte (ius civile et urbanum, quod vulgariter purchrecht dicitur). Während bisher der Grundherr das Obereigentum an dem verliehenen Boden behalten hatte, verlor er nun dies Recht an den Bebauer, der nur noch einen geringen Anerkennungszins zu entrichten hatte. Leihe zu Burgrecht war eine Eigentümlichkeit der süddeutschen Städte. Bürgerlicher Liegenschaftsbesitz stand unter der aus dem Landgericht ausgeschiedenen Gerichtsbarkeit der Stadt.

In der ersten Periode der Städteentwicklung spielte der Stadtherr und dessen Beamter, der Stadtrichter (zum ersten Male 1245 erwähnt), noch die ausschlaggebende Rolle. Auch in Wasserburg, wie sich jetzt auch die bürgerliche Siedlung zu nennen begann, machte sich der immer stärker hervortretende Selbstverwaltungsgedanke und der Gegensatz zwischen Stadtherr und Stadtgemeinde bemerkbar. Graf Konrads Regierung bedeutete den Niedergang und den Zerfall der einst so mächtigen Herrschaft. Es scheinen damals sich die Bürger unter Führung eines Ministerialen Konrad von Seebruck gegen Konrads Mißwirtschaft aufgelehnt und sich an den kaiserlich gesinnten Herzog von Bayern angeschlossen zu haben, da sie vom Papst mit Bann und Interdikt belegt wurden. Im Jahre 1242 setzte endlich Graf Konrad, dessen Mutter Heilca eine Tochter Ottos I.

1) MB I, 273.

2) MB I, 238.

3) MB II, 143.